

4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), letzte Änderung durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. MV S.467), des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) sowie der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage in der Gemeinde Neuenkirchen vom 07.05.2012 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung am 25.10.2021 für die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 30.11.2020, folgende Änderung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen

Die Gebührensatzung über die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen in der Gemeinde Neuenkirchen vom 24.04.2018, zuletzt geändert durch 3. Änderungssatzung vom 30.11.2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Entsorgungsgebühr unterteilt sich in eine Grundgebühr und Zusatzgebühren. Die Grundgebühr wird nach der Menge des entsorgten Inhalts der Abwasseranlage berechnet und beträgt:

- für abflusslose Gruben: 19,65 €/m³
- für Kleinkläranlagen: 37,44 €/m³“

2. Der § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr für Schlauchmehrlängen beträgt

- Zulage für Saugschlauch ab 10 m: 1,12 €/m“

3. Der § 3 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr für das Entleeren an Sonn- und Feiertagen beträgt: 213,31 €/Abfuhr.“

4. Der § 3 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zusatzgebühr für die vergebliche Anfahrt beträgt: 92,82 €/vergebliche Anfahrt.“

5. Der § 3 wird um den Absatz 5 erweitert und lautet wie folgt:

„Für Notfahrten werktags 16 Uhr – 7 Uhr wird eine Zusatzgebühr von 183,71 €/Abfuhr erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Neuenkirchen, den

10.11.21

F. Wiskow
Bürgermeister



Hinweis

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.